OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401030/8/FP

Datum:
Linz, 18. Dezember 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.06.2025, GZ: AS/PB-2370586, wegen einer Übertretung des Oö. PGG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, er habe das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 06.09.2023 von 10:53 Uhr bis 11:06 Uhr in Linz, C-Straße, ohne gültigen Parkschein abgestellt und ist der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

I.2. Gegen das gegenständliche Straferkenntnis erhob der Bf mit undatiertem, am 07.07.2025 zur Post gegebenem Schreiben Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass es sich bei seinem Motorrad mit Beiwagen nicht um ein mehrspuriges Kraftfahrzeug handelt, weil der Beiwagen nicht fest mit dem Motorrad verbunden sei.
Der Bf beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und das Verfahren einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt am 11.07.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 06.09.2023 sein Motorrad mit Beiwagen mit dem Kennzeichen aaa in Linz, C-Straße, abgestellt und wurde dieses KFZ von einem Organ der Parkraumüberwachung an oben bezeichnetem Ort vorgefunden.

Der Abstellort des Fahrzeugs befindet sich innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit einer Höchstparkdauer von 90 Minuten und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Bf hat für den angegebenen Zeitraum keinen Parkschein gelöst, weshalb hinter der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz im Abstellzeitraum kein gültiger Parkschein hinterlegt war.

Der Bf ist zweimal einschlägig vorbestraft.

Der Bf hat am 22.09.2023 vom damaligen Bereichsleiter Parkraummanagement ein E-Mail mit einer Rechtsauskunft erhalten, das wie folgt lautet:
„[…] die Parkgebühren in Österreich - so auch in Linz - werden von den obersten Gemeindeorganen für mehrspurige Kraftfahrzeuge ausgeschrieben.
Im Laufe der Zeit war daher seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch die Frage der Gebührenpflicht für eine Beiwagenmaschine zu entscheiden.
Am 13.7.2015 hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark zu LVwG 30.3-1349/2015 diese Rechtsfrage geklärt:
„*Ein Motorrad mit Beiwagen gemäß § 2 Abs 1 Z 16 und § 3 Abs 1 Z 1.3. KFG 1967 (Klasse L4e) ist auch beim Fehlen der Angabe „Mehrspurigkeit“ im Typenschein bzw. in der Einzelgenehmigung in der Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Vorschriften kein einspuriges, sondern ein mehrspuriges Kraftfahrzeug im Sinne des § 2 ParkgebührenG Stmk. Daher ist bei Beginn des Abstellens eines Motorrades, das gemäß § 2 Abs 1 Z 16 KFG 1967 an der Seite mit einem zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmten Beiwagen fest verbunden ist, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone eine Parkgebühr zu entrichten. Auch in der Literatur wird das Motorrad mit Beiwagen, betreffend Kurzparkzonen, als mehrspuriges Kraftfahrzeug angesehen (Grundtner, StVO, Band I, Kommentar zu § 25 Abs 3, Loseblattsammlung).*“
Dieser Rechtssatz ist auch auf das übrige österr. Parkgebührenrecht übertragbar und sind wir als Behörden auch an die Rsp gebunden (die StVO bzw. das KFG sind nicht zuletzt Bundesgesetze).
Bei der Anbringung von Parkscheinen, Parkscheiben, oder anderen Kontrollhilfsmitteln (zB Parkpickeri, etc) verwenden die Fahrzeuglenkerinnen idR entsprechende am einschlägigen Fz angebrachte verschließbare Boxen.
Ihre Anmerkung betreffend der Parkplatzreduktionen haben wir zur Kenntnis genommen und wurde dieses Thema gestern sogar auf Gemeinderatsebene diskutiert. […]“
[Formatierung nicht übernommen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafaktes, insbesondere aus den diesem inliegenden Fotos. Der Bf bestreitet nicht, am Tatort zur Tatzeit sein Motorrad mit Beiwagen abgestellt gehabt zu haben, ohne einen Parkschein gelöst und eingelegt zu haben.
Der hier wesentliche Streitpunkt ist, ob das Fahrzeug des Bf ein mehrspuriges Kraftfahrzeug ist und demnach der Gebührenpflicht unterliegt.

Es handelt sich dabei um eine Rechtsfrage.

## III. Rechtsgrundlagen

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetzes (Oö. PGG) lauteten am Tattag:

§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960. […]

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)
(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder […]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)
[…]“

III.2. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20, lauten:

„§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nordund Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle – Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)

(Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)

[...]

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)

Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hiebei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu

erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

[... ]

§ 4 Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
f) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer (sozialen, pflegenden oder medizinischen) Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer gültigen Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid im Fahrzeuginnern gut sichtbar angebracht sein muss. Im Falle des § 45 Abs. 4 StVO 1960 muss das betreffende KFZ-Kennzeichen in der behördlichen Dauerparkenevidenz freigeschalten sein, wobei § 5 Abs. 5 hier entsprechend zu beachten ist; (Novelle Amtsblatt 2024/10)
i) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft, oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen. (Novelle Amtsblatt 2012/24) j) entfällt. (Novelle Amtsblatt 2019/14)

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in

einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen
(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen. [...]“

## IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Es steht unstrittig fest, dass der Bf das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in Linz zur Tatzeit am Tatort abgestellt hat.
Der Bf hat dafür keinen Parkschein gelöst. Ein Organ der Parkraumüberwachung hat die Übertretung festgestellt und eine Organstrafverfügung am Fahrzeug angebracht.

IV.2. Der Bf vertritt den Standpunkt, dass es sich bei seinem Motorrad mit Beiwagen nicht um ein mehrspuriges Kraftfahrzeug im Sinne der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz handle, sondern um ein einspuriges, weshalb er nicht verpflichtet gewesen sei, die Parkgebühr zu entrichten.
Der Bf argumentiert hiebei mit der steuer- und führerscheinrechtlichen Einordnung seines KFZ als Motorrad. Daran, dass es sich bei gegenständlichem KFZ um ein Motorrad handelt und dass es in verschiedenen Rechtsbereichen auch mit Beiwagen als solches behandelt wird, besteht ohnehin kein Zweifel und ist das KFZ nach den zugrundeliegenden harmonisierten EU-Regularien ein zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen der Klasse L4e.
Der Bf argumentiert weiterhin mit einem Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 16.01.2024, RV/7500632/2023, in welchem Gegenstand ein Motorrad Piaggio APE war, welches vom Bundesfinanzgericht im Hinblick auf die Wiener Parkometer-

abgabe als mehrspurig eingestuft wurde. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem damit argumentiert, dass die beiden Hinterräder über eine gemeinsame Achse verbunden sind, woraus der Bf ableitet, dass Mehrspurigkeit nicht gegeben ist, wenn eine solche gemeinsame Antriebsachse nicht vorhanden ist.
Aus der dargestellten Einordnung kann aber im Hinblick auf die Frage der Ein- oder Mehrspurigkeit iSd Linzer Parkgebührenverordnung bzw. des Oö. PGG nicht abgeleitet werden, dass das KFZ des Bf als einspuriges KFZ zu behandeln ist, sondern ist hier, mangels Definition im Gesetz, auf die allgemeinen Auslegungsgrundsätze zurückzugreifen.

„Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art. 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter ‚korrigierender Auslegungsmethoden' (vgl. VwGH 23.2.2001, 98/06/0240)." (VwGH 29.02.2024, Ro 2023/10/0028)

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich bei einspurigen Fahrzeugen um solche, deren Räder in einer Linie hintereinander angeordnet sind. Bei mehrspurigen KFZ befinden sich die Räder auch nebeneinander und damit auf zwei Spuren. Bei einem Beiwagengespann sind die hinteren beiden Räder in einem maßgeblichen Abstand voneinander entfernt angebracht (sodass etwa nicht von Zwillingsreifen gesprochen werden kann). Sie verleihen dem Fahrzeug dadurch eine Breite, die einem kleineren PKW nahekommt.
Die Annahme, dass es sich bei einem Motorradgespann um ein mehrspuriges Kraftfahrzeug handelt, ist daher aus sprachlogischen Gesichtspunkten unzweifelhaft.
Vielmehr handelt es sich bei Regelungen, die solche Fahrzeuge als einspurige Kraftfahrzeuge behandeln um leges speciales, die besondere Umstände im Blick haben, etwa die steuerrechtliche Gleichbehandlung oder führerscheinrechtliche Gesichtspunkte.

Es ist insofern davon auszugehen, dass es sich bei einem Motorradgespann, unabhängig von der Frage, wie das KFZ in verschiedenen Rechtsbereichen behandelt wird, technisch jedenfalls um ein mehrspuriges Kraftfahrzeug handelt.

Dementsprechend verbietet etwa das Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 6a StVO „FAHRVERBOT FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE AUSSER EINSPURIGEN MOTORRÄDERN" auf welchem ein PKW (von vorne) zu sehen ist nicht nur das Fahren mit PKW, sondern auch mit LKW, Sattelkraftfahrzeugen, Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Omnibussen, Motorräder mit Beiwagen, Motordreirädern, Invalidenkraftfahrzeugen, dreirädrigen Kfz und vierrädrigen

Leichtkraftfahrzeugen. (*Pürstl*, StVO-ON16 § 52 Anm. 7 (Stand 15.09.2023, rdb.at)

Aus der Bestimmung wird auch deutlich, dass dem Gesetzgeber die Unterscheidbarkeit von ein- und mehrspurigen Motorrädern bewusst ist und er nicht alle Motorräder als einspurig behandelt haben will.

Um ein Motorradgespann als einspuriges Kraftfahrzeug behandeln zu können, bedarf es demnach einer Sondernorm, die im Rahmen einer gesetzlichen Fiktion ausdrücklich vorgibt, dass das mehrspurige Gespann als einspuriges Kraftfahrzeug zu behandeln ist.
Das Oö. Parkgebührengesetz sieht eine solche Sondernorm nicht vor, sodass Gespanne als mehrspurige Kraftfahrzeuge nach dem Wortlaut des Oö. Parkgebührengesetzes und der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz der Gebührenpflicht unterliegen, wenn der Beiwagen angebracht ist.
Nur am Rande darf bemerkt werden, dass auch im Genehmigungsdokument des ggst. Kraftfahrzeuges zwischen den beiden Zuständen unterschieden wird, zumal es dort als zweirädriges Kraftrad L3 (ohne Beiwagen) und zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen L4 bezeichnet wird, je nach Montagezustand.

Die dargestellte Ansicht steht mit dem Umstand in Einklang, dass das Oö. Parkgebührengesetz und die Parkgebührenverordnung der Stadt Linz die Rationalisierung der Möglichkeiten, mehrspurige Kraftfahrzeuge abzustellen bezwecken und damit eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Vorsehen einer Gebührenpflicht herbeiführen.
Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, Gebühren einzuheben auf mehrspurige Kraftfahrzeuge beschränkt, woraus sich erkennen lässt, dass er jene Kraftfahrzeuge im Blick hatte, die maßgeblichen Parkraum beanspruchen, insbesondere im Hinblick auf deren Größe, zumal ein Gutteil einspuriger Kraftfahrzeuge im Regelfall zwischen PKW, oder auf gesonderten Flächen abgestellt werden, die zumindest nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers keine Kurzparkzonen waren und damit nicht der Gebührenpflicht unterlagen.

Es liegt im gesellschaftspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, für bestimmte Kategorien von Fahrzeugen eine Parkgebühr auszuschreiben, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
Das KFZ des Bf kann aufgrund seiner Größe, die viel eher einem PKW entspricht als einem Motorrad, auf Parallelparkflächen nicht „quer“ abgestellt werden, wie die Lichtbilder im Akt anschaulich zeigen. Vielmehr wird eine Fläche beansprucht, die eher der eines kleinen PKW (Harley Davidson Electra Glide Ultra Classic 1994, Länge: 2.515 mm; smart fortwo mk1: ca. 2.500 mm) oder einem vierrädrigen Leichtkraftfahrzeug entspricht.

Dementsprechend entspricht es auch dem Zweck der Norm, KFZ wie jenes des Bf, der Realität entsprechend, nicht im Wege eines Kunstgriffes als einspuriges Kraftfahrzeug zu behandeln, welches es schlicht und einfach nicht ist.

Schließlich stünden der Ansicht des Bf verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, zumal es sachlich nicht rechtfertigbar ist, Motorradgespanne vorliegend anders zu behandeln, als etwa Quads, Mopedautos oder Trikes, die alle der Gebührenpflicht unterliegen, weil sie zwei Spuren aufweisen.

Es kommt vorliegend nach dem Gesagten auch nicht darauf an, dass der Beiwagen vom Motorrad abmontiert werden kann. Vielmehr ist das KFZ des Bf aus Sicht des Oö. PGG ohne Beiwagen als einspurig, mit Beiwagen als mehrspurig zu betrachten, wie dies auch der Realität entspricht. Aus Sicht des Normzwecks (der Rationalisierung von Parkraum), kommt es auf die faktischen Umstände an.

Es ist an dieser Stelle zudem anzumerken, dass das Gericht auch nicht der Ansicht folgt, der Beiwagen sei mit dem Motorrad nicht fest verbunden, wenn er mit 8 oder 10 Schrauben, wie der Bf dargestellt hat, am Motorrad angeschraubt ist. Vielmehr ist hier allenfalls von einer optionalen Abnehmbarkeit iSe nicht dauerhaften oder ständigen Verbindung, aber doch von einer festen Verbindung auszugehen, weil es maßgeblichen Aufwands bedarf, die beiden Fahrzeugteile voneinander zu trennen.

Schließlich kann auch das vom Bf vorgelegte E-Mail des seinerzeitigen Leiters Parkraummanagement (Blg ./3 und AS 3) nicht im Sinne der Auslegung des Bf verstanden werden, zumal – wie bereits dargelegt – auch im Falle einer möglichen Entfernbarkeit eines Beiwagens durch Lösen mehrerer Schrauben im Zeitpunkt, in dem der Beiwagen mit diesen Schrauben am Motorrad montiert ist, von einer festen Verbindung auszugehen ist.

Gemeint ist mit dieser Darstellung nach Ansicht des Gerichts, dass jedenfalls von einem mehrspurigen Fahrzeug auszugehen ist, wenn die Teile des KFZ, die die Mehrspurigkeit ausmachen fest miteinander verbunden sind und eine Einheit bilden, was für Beiwagengespanne zweifelsfrei immer zutrifft. Das Gericht teilt vor diesem Hintergrund jedoch die Ansicht der Behörde, auch einspurige Motorräder, an die ein Nachlaufanhänger angehängt ist, seien mehrspurige Kraftfahrzeuge, nicht, weil die beiden Fahrzeuge diesfalls gerade nicht als Einheit angesehen werden können und jenes Einzelelement, das zweispurig ist – der Anhänger -, nicht über einen Antrieb verfügt, also kein Kraftfahrzeug ist. Schließlich unterliegen auch PKW-Anhänger, die ohne Zugfahrzeug, idR zwar unrechtmäßig in Kurzparkzonen abgestellt werden, nicht der Gebührenpflicht.

Das Argument des Bf, es kämen innerhalb von zwei Jahren 5.000 Euro an Parkgebühren zusammen, weil der Bf keine Bewohnerparkkarte lösen könne (weil

der Bf eine solche bereits für einen PKW besitzt und diese nur einmal vergeben wird) ändert nichts an den Umständen, weil die Stadt Linz nicht verpflichtet ist, jedem Bürger für jedes Einzelne in seinem Besitz stehende KFZ, kostenlosen Parkraum zur Verfügung zu stellen.

Der objektive Tatbestand des §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Linzer Parkgebührenverordnung wurde daher durch erfüllt.

IV.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Bei dem von ihm beschriebenen Einfahren in die Kurzparkzone hätte er das an dieser Stelle angebrachte Verkehrszeichen leicht wahrnehmen können, sodass ihn jedenfalls fahrlässiges Verhalten trifft.

Der Bf begründet auf rechtlicher Ebene und bedient sich einer Auslegung, die dem Wortlaut der Norm nicht entspricht. Wie bereits oben dargelegt, würde es, um der Ansicht des Bf, es handle sich bei einem Beiwagengespann um ein einspuriges Kraftfahrzeug einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung, weil Beiwagengespanne in der Realität zwei Spuren aufweisen.

Die der dem Wortlaut der Norm widersprechende Interpretation des Bf, ein Motorrad mit Beiwagen sei ein einspuriges Kraftfahrzeug, stellt einen Rechtsirrtum dar, dem der Bf dadurch begegnen hätte müssen, dass er sich an geeigneter Stelle (z.B. der zuständigen Behörde) erkundigt und dort eine Auskunft erhält, die seiner Rechtsansicht entspricht.

„Ein nur die rechtliche Qualifikation der als rechtswidrig erkannten Tat betreffender Subsumtionsirrtum ist nach dem OGH unbeachtlich (SSt 47/2 = RZ 1976/63, EvBl 1984/65).“ [*Höpfel* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 9 Rz 6 (Stand 01.03.2012, rdb.at)]

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Unkenntnis eines Gesetzes nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemanden die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist (Hinweis E 31.1.1961, 1809-1822/60, VwSlg 5486 A/1961; E 12.3.1969, 730/68, VwSlg 7528 A/1969).“ (VwGH 28.01.1994, 94/17/0006)

Nach dem Gesagten entspricht die Ansicht, ein Beiwagengespann sei einspurig nicht den tatsächlichen Umständen. Dass Motorräder per se der Gebührenpflicht nicht unterliegen, kann der zugrundeliegenden Norm nicht entnommen werden. Vielmehr ist dort geregelt, dass mehrspurige Kraftfahrzeuge der Gebührenpflicht unterliegen, woraus sich ergibt, dass für einspurige Kraftfahrzeuge keine Gebühr entrichtet werden muss.

Wie bereits dargelegt, kann die Ansicht des Bf auch nicht aus dem E-Mail der belangten Behörde vom 22.09.2023 abgeleitet werden, weil die Behörde dort erkennbar die Ansicht vertritt, Beiwagenmotorräder unterlägen der Gebührenpflicht. Der Umstand, dass der Bf entgegen dem Wortsinn aus dem dort zitierten Rechtssatz ableitet, ein Beiwagen, der an ein Motorrad angeschraubt ist, sei mit diesem nicht fest verbunden, kann ihn nicht entlasten. Wie bereits dargelegt, kann mit „nicht fester Verbindung“ eher ein Anhänger, der mit einem Griff abgehängt werden kann, verstanden werden.
Auch die Entscheidung des BFG, die ein dreirädriges KFZ betraf, das eine Hinterachse aufweist, kann hier nicht zum Erfolg führen, da diese Entscheidung nur aussagt, dass im dortigen Gegenstand schon dieses Merkmal zur Ansicht führt, es handle sich um ein mehrspuriges Kraftfahrzeug. Dies schließt aber nicht die Annahme aus, dass auch andere Fahrzeuge, bei denen zwei Räder nebeneinander angebracht sind, mehrspurig sind.

Der rechtlich nicht gedeckte Schluss, dass mehrspurige Motorräder nicht der Gebührenpflicht unterliegen, ist als verschuldeter Rechtsirrtum vorwerfbar.

Der Bf konnte die Verschuldensvermutung insofern nicht entkräften.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren über dies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs-

und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu der vorgeworfenen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt. Milderungsgründe lagen keine vor, als erschwerend wurden seitens der belangten Behörde zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen betreffend Übertretungen nach dem Oö. Parkgebührengesetz gewertet. Bei der Strafbemessung ist nach den Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 5.250 Euro (12x), Sorgepflichten für seine Ehefrau, maßgeblichem Vermögen und Schulden im Ausmaß von 200.000 Euro auszugehen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte vor diesem Hintergrund nach den oben angeführten Grundsätzen und kann diesbezüglich kein Ermessensmangel festgestellt werden, zumal aufgrund der einschlägigen Vorstrafen die Verhängung eine Strafe im Ausmaß von 25 % der Höchststrafe unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Bf keinesfalls überhöht ist.
Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist angemessen. Sie ist geeignet, den Bf von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Eine Ermahnung kam nicht in Betracht, da der Bf die vom Gesetz typisierten Handlungen gesetzt hat und das Verschulden auch nicht gering ist.

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß

§ 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Im konkreten Fall ist dem Bf sohin ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 11 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl